



Datum: 15.05.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			
Bezirksausschuss Schmallenberg			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Dreher
------------------	---------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

**TOP: Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
hier: Sonntägliche Ladenöffnungszeiten**

Produktgruppe: 12.02 Gewerbewesen

1. Beschlussvorschlag:

Die Bezirksausschüsse Bad Fredeburg und Schmallenberg beauftragen die Verwaltung, Vorschläge für eine Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Kurorten an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen zu erarbeiten.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach dem alten Ladenschlussgesetz war für die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten die Bezirksregierung zuständig. Mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 hat sich dies geändert.

Mit diesem neuen LÖG NRW ist der Erlass einer Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Regierungsbezirk Arnsberg von der Bezirksregierung auf die Städte und Gemeinden übergegangen.

Mit Schreiben vom 11.12.2006 teilt die Bezirksregierung mit, dass die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Regierungsbezirk Arnsberg **keine** Gültigkeit mehr besitzt.

Die bisher von der Bezirksregierung erlassenen Verordnung legte fest, dass an 40 **aufeinander** folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, jeweils von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr verkauft werden durfte.

Bisher ist von der Stadt Schmallenberg keine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten erlassen.

Verkauf an Sonn- und Feiertagen (§ 5 LÖG NRW)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, deren Angebot **überwiegend** aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Dauer von fünf Stunden
2.
3.

Eingeschränkt wird diese Freigabe durch § 5 Abs. 4 LÖG NRW:

Abs. 1 Nr. 1 **gilt nicht** für die Abgabe von Waren am 1. Weihnachtstag, Ostersonntag oder Pfingstsonntag

Weitere Verkaufssonntage und –feiertage (§ 6 LÖG NRW)

Nach **§ 6 Abs. 1 LÖG NRW** dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein (Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass, z.B. Gesundheitsmesse, Weihnachtsmarkt).

Nach **§ 6 Abs. 2 LÖG NRW** dürfen Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

Nach **§ 6 Abs. 4 LÖG NRW** wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Absatz 1 und 2 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

Die Bestimmung als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsort erfolgt nach Landesrecht. Geregelt wird dies in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21.11.2006. Aus der Stadt Schmallenberg sind folgende Ortsteile benannt: Schmallenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg.

Durch die Regelung in § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes LÖG NRW vom 16.11.2006 werden die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, auch die Tage nach **Abs. 2 des § 6 LÖG NRW**

- jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertage, an denen Verkaufsstellen in Kurorten mit besonders starkem Tourismus bis zu einer Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen,

unter Beachtung der weiteren Vorgaben (z. B.: Feiertagsschutz) durch Verordnung frei zu geben.

Nach der Formulierung der LadenöffnungsVO ist unzweifelhaft, dass nur bestimmte Warengruppen verkauft werden dürfen.

Hierbei handelt es sich um Waren

- die für den Kurort kennzeichnend sind
- die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind
- Tabakwaren
- Blumen
- frische Früchte
- Zeitungen.

Es wird insbesondere an eine verhältnismäßige Handhabung appelliert, nicht zuletzt um möglicherweise in Anbetracht des Sonntagsschutzes ergebende Beschwerden (z. B. seitens der Kirchen) zu vermeiden.

Per Erlass vom 19.02.2008 hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW das Warenangebot im Rahmen der Ladenöffnung in Kurorten anhand der aktuellen Rechtslage noch mal wie folgt erläutert:

Unter den Begriff der für einen **Ort kennzeichnenden Waren** fallen:

- Waren, die in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den **Ort** oder dessen näheren Umgebung, in dem sie verkauft werden, besonders Bezug nehmen,
- Gegenstände die in dem betreffenden **Ort** oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, von den Besuchern als charakteristisch für dieses Gebiet empfunden und deshalb gekauft werden,
- Gegenstände, die zwar an ihrem Verkaufsort nicht hergestellt werden, jedoch landschaftlich so typisch und charakteristisch sind, dass die Ortsbezogenheit dadurch vermittelt wird,
- Waren eines Betriebes, dessen Vorhandensein zumindest wesentlich dazu beigetragen hat, dass der **Ort** Ausflugsort geworden ist, weil vor allem dieser Betrieb Fremde zum Besuch des Ortes und des Betriebes veranlasst und dadurch bei den Besuchern den Wunsch entstehen lässt, diese Waren des Betriebes gleich an Ort und Stelle zu erwerben.

Sollte die Stadt keine Verordnung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erlassen, dürfen **nur** die nach § 5 Abs. 1 LÖG NRW genannten Verkaufsstellen mit den Einschränkungen nach § 5 Abs. 4 LÖG NRW geöffnet haben.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an **höchstens 4** von der örtlichen Ordnungsbehörde durch Verordnung festgelegten Sonn- und feiertagen geöffnet haben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Sollte die Stadt eine Verordnung nach § 6 Abs. 2 LÖG NRW erlassen, ist zusätzlich bei Bedarf nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW ((Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass, z.B. Gesundheitsmesse, Weihnachtsmarkt) eine Verordnung zu erlassen.